

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

corona@hochtaunuskreis.de

25. Februar 2022

Allgemeinverfügung

zum Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflegestellen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 22 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) und § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GesVwZustV) vom 13.05.2011 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997) und § 12 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) der Hessischen Landesregierung vom 24.11.2021 (GVBl. 2021 S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2022 (im Wege der Eilverkündung unter der URL www.hessen.de/verkuendung amtlich bekanntgemacht, Verkündung nach § 1 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes wird im GVBl. S. 102 nachgeholt),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises verfügt:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dürfen nicht von Kindern einer Kindergartengruppe betreten werden, in deren gemeinsam betreuter Gruppe ein Kind oder eine Person des in der Gruppe eingesetzten pädagogischen oder nichtpädagogischen Personals positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde und ein enger Kontakt zu dieser infizierten Person in den vorangegangenen zwei Tagen bestand.
2. Das Betretungsverbot gilt für den Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person.

3. Das Betretungsverbot gilt nicht für asymptomatische Kinder, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 oder Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorlegen. Das Betretungsverbot gilt auch nicht für asymptomatische Kinder, die im Rahmen einer in der Kindertagesstätte durch insoweit erfahrenes Personal regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) durchgeführten Reihentestung negativ getestet wurden. Soweit den Einrichtungen die unmittelbare Weiterbetreuung organisatorisch nicht möglich ist, können sie das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den Folgetag festsetzen.
4. Abweichend von Ziffer 2 endet das Betretungsverbot für die enge Kontaktperson, wenn der Einrichtungsleitung vor Wiederaufnahme der Betreuung ein aktueller Testnachweis eines Leistungserbringers im Sinne des § 2 Nr. 7c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negativer Schnelltest). Das Gleiche gilt, wenn ein Testnachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoSchuV vorgelegt wird (PCR-Test mit negativem Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Einrichtungen können, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Tests festsetzen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.02.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Unter anderem können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Coronavirus-Schutzverordnung Gebrauch gemacht. Zuständige Behörden für die Durchführung des IfSG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind gemäß § 8 Abs. 1 GesVwZustV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD die Gesundheitsämter.

Gemäß § 12 Abs. 1 CoSchuV erfolgt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 IfSG, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 HKJGB sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Hygienekonzeptes des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 11.02.2022 und unter Anwendung des Erlasses zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dieses Ministeriums vom 14.02.2022 wird ein Betretungsverbot für die genannten Einrichtungen geregelt. Das Betretungsverbot gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Feststellung eines Infektionsgeschehens in der Betreuungseinrichtung in den vorangegangenen zwei Tagen engen Kontakt zu der infizierten Person hatten. Eine Absonderung aller Kinder der gemeinsam betreuten Gruppe ist regelmäßig nicht erforderlich. Das Betretungsverbot gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall und basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement abweichende Entscheidungen treffen. Insbesondere kann es ein Betretungsverbot für Kinder außerhalb der betroffenen Gruppe anordnen, die in den zwei vorangegangenen Tagen engen Kontakt zu der positiv auf das Coronavirus getesteten Person hatten. Bezüglich der in der Einrichtung verbleibenden Kinder und des pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals, die nicht als enge Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann das Gesundheitsamt eine Testung anordnen.

Das Betretungsverbot gilt nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht für asymptomatische geimpfte oder genesene Kinder. Es gilt auch nicht für asymptomatische Kinder, die im Rahmen einer Reihentestung in der Einrichtung bereits negativ getestet worden sind. Die Einrichtungen können jedoch, soweit eine unmittelbare Weiterbetreuung organisatorisch nicht möglich ist, bestimmen, dass die nicht vom Betretungsverbot betroffenen Kinder die Einrichtung erst am Folgetag wieder besuchen dürfen.

Eine vorzeitige Beendigung des Betretungsverbotes ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung möglich. Der erforderliche Nachweis darüber, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30), ist durch eine von einem Leistungserbringer im Sinne des § 2 Nr. 7c SchAusnahmV durchgeführte Testung zu erbringen und der Einrichtungsleitung vor Wiederaufnahme der Betreuung vorzulegen. Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Tests festsetzen.

Die Allgemeinverfügung berücksichtigt einerseits das aktuelle Infektionsgeschehen und das damit einhergehende Schutzbedürfnis von Kindern, andererseits aber auch deren Recht auf Bildung und Erziehung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und trifft eine interessengerechte Regelung.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) im Hochtaunuskreis liegt nach wie vor auf einem hohen Niveau. Sie ist erstmals am 18.02.2022 wieder unter den Wert von 1.000 gesunken. Am 25.02.2022 lag die Sieben-Tage-Inzidenz bei 863,5. Die infektionsepidemiologische Gefährdungslage zeigt ein hohes Infektionsgeschehen auch bei in Kindertageseinrichtungen, Kindertagesstätten und Kinderhorten betreuten Kindern. Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen angenommen werden kann, dass kleine Kinder auch durch die Omikron-Variante einen leichten Verlauf zu erwarten haben und stationäre Krankenhausaufenthalte von Kindern nur selten zu beobachten sind, bedürfen sie weiterhin des besonderen Schutzes vor dem Virus. Zudem ist eine Immunisierung jüngerer Kinder durch Impfung nach wie vor grundsätzlich nicht möglich. Deshalb ist es erforderlich, gerade in Zeiten von hohen Infektionszahlen ein besonderes Augenmerk auf diese vulnerable Gruppe zu richten. Gleichermaßen ist aber auch dem Recht der Kinder auf frühkindliche Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung zu tragen und daher die mit dem Betretungsverbot einhergehende Einschränkung des Betreuungsanspruchs der Kinder auf ein angemessenes Maß zu beschränken.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein effektives und angemessenes Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung dar. Sie sind dazu geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken bzw. zu verlangsamen. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu einer allgemeinen Anordnung einer Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen einer infizierten Person in der Einrichtung. Dies würde eine wesentlich größere Einschränkung darstellen, als das hier geregelte Betretungsverbot.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen bzw. in der Einrichtung einzudämmen, gleichzeitig aber auch den Betreuungsanspruch für Kinder und Familien grundsätzlich zu gewährleisten.

Die Allgemeinverfügung gilt am 28.02.2022 als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit (§§ 41 Abs. 4, 43 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG). Ihre Gültigkeitsdauer wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die Regelung in § 28a Abs. 10 Satz 1 und 2 IfSG bis zum Ablauf des 19.03.2022 befristet.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter